

DAS ARBEITSZEUGNIS STANDARDS UND GEHEIMCODES (1. TEIL)

Jeder Arbeitnehmer hat bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses durch den Arbeitgeber. Dabei kann er grundsätzlich zwischen der Erteilung eines einfachen und eines qualifizierten Zeugnisses wählen.

Das einfache Zeugnis enthält die persönlichen Daten des Arbeitnehmers sowie die Art und Dauer der Beschäftigung. Ein qualifiziertes Arbeitszeugnis gibt zusätzlich Auskunft über die Leistungen und die Führung des Arbeitnehmers, es erfolgt also eine Bewertung durch den Arbeitgeber.

Dieser ist nicht verpflichtet, einen schlechten Arbeitnehmer besser zu beurteilen, als er tatsächlich ist. Unwahre Zeugnisse können sogar Schadensersatzansprüche, z.B. des neuen Arbeitgebers gegenüber dem Zeugnisersteller, auslösen.

Allerdings muss sich der Arbeitgeber der in der Praxis allgemein angewandten Zeugnissprache bedienen und bei der Beurteilung des Arbeitnehmers den allgemein üblichen Maßstab anlegen.

Für die Beurteilung der Leistung haben sich feste Formulierungen eingebürgert, die einer Notenskala vergleichbar sind, wie folgt:

Beurteilung	Zeugnisformulierung
sehr gut	... <i>stets</i> zu unserer <i>vollsten</i> Zufriedenheit ...
Gut	... zu unserer <i>vollsten</i> Zufriedenheit <i>stets</i> zu unserer <i>vollen</i> Zufriedenheit ...
befriedigend	... zu unserer <i>vollen</i> Zufriedenheit ...
ausreichend	... zu unserer Zufriedenheit ...
mangelhaft	... <i>insgesamt</i> zu unserer Zufriedenheit war <i>bemüht</i> , zu unserer Zufriedenheit ...

Das Zeugnis muss auf dem üblichen Geschäftspapier erteilt werden, das Anschriftenfeld ist freizulassen. Das Zeugnis muss in einheitlicher Maschinenschrift ohne handschriftliche Zusätze, Streichungen usw. geschrieben sein und Ort und Datum der Ausstellung enthalten.

Es ist vom Arbeitgeber selbst oder von einem Vorgesetzten des Arbeitnehmers, eigenhändig zu unterschreiben. Das Zeugnis darf nicht gefaltet sein und keine Knicke, Risse, Flecken oder ähnliches aufweisen.

Entspricht das Zeugnis nicht diesen Grundsätzen, kann der Arbeitnehmer die Ausstellung eines neuen Zeugnisses verlangen, welches unter dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses zu erteilen ist.

Susanne Gebhardt
Rechtsanwältin